



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2019
COM(2019) 617 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über Daten zu den Haushaltsauswirkungen der für das Jahr 2019 vorgenommenen
jährlichen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und
sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten,
die auf diese Bezüge anzuwenden sind**

DE

DE

1. ZIEL DES BERICHTS

Der vorliegende Bericht dient der Erfüllung der Pflicht der Kommission gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Daten zu den Haushaltsauswirkungen der Dienstbezüge und der Ruhegehälter der Beamten der Union unter Berücksichtigung der für das Jahr 2019 vorgenommenen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, vorzulegen.

Die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU des Jahres 2019 wird vor Ende des Jahres gemäß Anhang XI des Statuts vorgenommen. Sie basiert auf Statistiken, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten aufgestellt werden, die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2019 wiedergeben.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 änderte den auch als „Methode“ bekannten Verfahren für die Aktualisierung der Vergütungen und sah vor, dass sämtliche Gehälter, Ruhegehälter und Zulagen automatisch aktualisiert werden können. Hierfür sollten die entsprechenden im Statut enthaltenen Beträge und Koeffizienten als Referenzbeträge und -koeffizienten betrachtet werden, die regelmäßig und automatisch aktualisiert werden. Diese aktualisierten Beträge und Koeffizienten sollten von der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union (im Folgenden „Amtsblatt“) zu Informationszwecken veröffentlicht werden.

Gemäß Artikel 65 Absatz 4 des Statuts werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Belgien und Luxemburg tätigen Bediensteten in den Jahren 2013 und 2014 nicht aktualisiert, d. h. es kam in den Jahren 2013 und 2014 zu keiner Aktualisierung der Bezüge der EU-Bediensteten in Belgien und Luxemburg. Zudem fand eine begrenzte Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Höhe von 0 % bzw. 0,8 % für 2011 und 2012 statt, die das Ergebnis des allgemeinen Ansatzes zur Beilegung der Streitigkeiten hinsichtlich der Angleichungen der Dienst- und Versorgungsbezüge für 2011 und 2012 war.

Die EU-Bediensteten erlitten im Zeitraum 2004-2019 einen erheblichen Verlust an realer Kaufkraft, der größer war als der der nationalen Beamten in den Mitgliedstaaten. Aufgrund der kombinierten Wirkung der Statutsreformen der Jahre 2004 und 2013 und der Kürzungen bei der Anpassung der Dienstbezüge verloren die EU-Bediensteten in diesem Zeitraum rund 9,9 % ihrer Kaufkraft. Die Kaufkraft der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten ging im selben Zeitraum um 1,3 % zurück.

Die kombinierte Wirkung der Nichtanwendung der Methode zur Anpassung der Dienstbezüge in den Jahren 2011 und 2012 und die Einfrierung der Dienst- und Vergütungsbezüge in den Jahren 2013 und 2014 führte zu Einsparungen in Höhe von rund 3 Milliarden EUR im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 und langfristig zu Einsparungen in Höhe von rund 500 Millionen EUR pro Jahr. Insgesamt führte die letzte Überarbeitung des Statuts zu administrativen

Einsparungen im MFR von rund 4,3 Milliarden EUR. Außerdem haben spezifische Maßnahmen ohne direkte Haushaltsauswirkungen wie die Verlängerung der Arbeitszeit und die Kürzung des Jahresurlaubs ohne Gehaltsausgleich für die Organe der EU einen Wert von rund 1,5 Milliarden EUR.

3. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIESE DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE ANWENDBAR SIND

3.1. Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts werden bestimmte darin genannte Beträge, die die Grundgehälter, Zulagen und Koeffizienten festlegen, jährlich in Übereinstimmung mit Anhang XI aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die angepassten Beträge innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts zu Informationszwecken.

Ferner sieht Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vor, dass diese (in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten) Beträge als Beträge zu betrachten sind, deren tatsächliche Werte zu bestimmten Zeitpunkten ohne einen weiteren Rechtsakt zu aktualisieren sind.

Artikel 65a des Statuts besagt, dass die Regeln zur Durchführung der Artikel 64 und 65 des Statuts in Anhang XI enthalten sind.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts wird die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel 65 des Statuts direkt aus Änderungen der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten (spezifischer Indikator) und Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg (gemeinsamer Index) abgeleitet.

Der spezifische Indikator misst die inflationsbereinigte Entwicklung der Nettodienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten. Eurostat ermittelt den Wert dieses Indikators auf Grundlage der Angaben, welche die in Artikel 1 Absatz 4 des Anhangs XI genannten elf Mitgliedstaaten übermittelt haben.

Der gemeinsame Index misst die Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg für EU-Bedienstete gemäß der Verteilung der in diesen beiden Mitgliedstaaten tätigen Bediensteten. Eurostat ermittelt den Wert dieses Index auf Grundlage der von den belgischen und luxemburgischen Behörden übermittelten Preisangaben und der Angaben zur Zahl der Bediensteten aus den internen Datenbanken der EU-Organe.

Zudem enthält Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts eine Mäßigungs klausel, d. h. der Wert des spezifischen Indikators unterliegt einer Obergrenze von +2 % und einer Untergrenze von -2 %. Wenn der Wert des spezifischen Indikators diesen Grenzwert übersteigt, wird stattdessen der betreffende Grenzwert für die jährliche Aktualisierung verwendet. Die Grenze gilt anschließend mit Wirkung vom 1. Juli

und der verbleibende Anteil der jährlichen Aktualisierung gilt ab dem 1. April des folgenden Jahres.

Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts enthält eine Ausnahmeklausel, die im Falle eines Rückgangs des gesamten Bruttoinlandsprodukts der EU gilt. Die Ausnahmeklausel ist anzuwenden, wenn der Wert des spezifischen Indikators zwar positiv ist, das gesamte Bruttoinlandsprodukt der EU für das laufende Jahr jedoch sinkt. In einem solchen Fall wird nur ein Teil des spezifischen Indikators zur Berechnung der jährlichen Aktualisierung verwendet, und der Rest wird verspätet oder gar nicht bezahlt.

3.2. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2)

Gemäß Artikel 64 des Statuts wird auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf Euro lauten, ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 % oder einen höheren oder niedrigeren Prozentsatz beträgt. Auf Belgien und Luxemburg wird in Anbetracht der besonderen Referenzrolle der dortigen Dienstorte als hauptsächliche, ursprüngliche Sitze der meisten Organe und Einrichtungen kein Berichtigungskoeffizient angewandt.

Außerdem werden die Berichtigungskoeffizienten gemäß Anhang XI festgelegt, aufgehoben und jährlich aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung zu Informationszwecken in der Reihe C des Amtsblatts.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Aktualisierung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten dem Verhältnis zwischen den in Artikel 1 des Anhangs XI genannten Kaufkraftparitäten und den in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen Wechselkursen für die betreffenden Länder.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Dienstbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen der Referenzstadt Brüssel und den anderen Dienstorten festgelegt. Eurostat berechnet diese Kaufkraftparitäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Ruhegehälter werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen dem Referenzland Belgien und den anderen Wohnsitzländern festgelegt. Eurostat berechnet diese Paritäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden diese Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht. Der Berichtigungskoeffizient für Ruhegehälter beträgt mindestens 100.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts sind spezifische Koeffizienten auf bestimmte Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar.

3.3. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs X des Statuts enthalten Bestimmungen zur Zahlung von Dienstbezügen von Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Drittländern ihren Dienst tun. Die Dienstbezüge werden in Euro in der EU gezahlt und unterliegen den Koeffizienten, die auf die Vergütung von Beamten anwendbar sind, die in Belgien beschäftigt sind. Auf Anfrage eines Beamten können jedoch die gesamten Dienstbezüge oder ein Teil davon in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung gezahlt werden. In diesem Fall wird der für den Dienstort geltende Berichtigungskoeffizient auf die Dienstbezüge angewandt, die zu dem betreffenden Wechselkurs umzurechnen sind.

Um die Gleichwertigkeit der Kaufkraft der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union so weit wie möglich sicherzustellen, wird der Koeffizient einmal pro Jahr gemäß den in Anhang XI des Statuts enthaltenen Regeln aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung zu Informationszwecken in der Reihe C des Amtsblatts.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Vergütung mit derjenigen, die an anderen Orten der dienstlichen Verwendung gezahlt wird, berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Koeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Koeffizienten.

3.4. Zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

In Artikel 65 Absatz 2 ist festgelegt, dass im Fall einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten die Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 und die Koeffizienten gemäß Artikel 64 nach Maßgabe des Anhangs XI aktualisiert werden. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Beträge und Koeffizienten innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts zu Informationszwecken.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs XI des Statuts wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar beschlossen, falls zwischen Juni und Dezember (nach Maßgabe der in Artikel 6 des Anhang XI des Statuts genannten Sensibilitätsschwelle) und unter angemessener Berücksichtigung der für den laufenden zwölfmonatigen Bezugszeitraum vorausgeschätzten Kaufkraftentwicklung eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt. Diese zwischenzeitlichen Aktualisierungen werden bei der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge berücksichtigt.

Außerdem ist gemäß Artikel 6 des Anhangs XI des Statuts eine zwischenzeitliche Aktualisierung für alle Dienstorte (einschließlich Brüssel und Luxemburg)

vorzunehmen, wenn in Brüssel und Luxemburg die Sensibilitätsschwelle erreicht oder überschritten wurde. Wird diese Sensibilitätsschwelle für Brüssel und Luxemburg nicht erreicht, wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung nur für die Orte vorgenommen, an denen die Sensibilitätsschwelle erreicht oder überschritten wurde.

Gemäß Artikel 7 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Höhe der zwischenzeitlichen Aktualisierung dem gemeinsamen Index, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des vorausgeschätzten spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs nach Artikel 63 des Statuts, multipliziert mit dem Wert der Aktualisierung, falls die Sensibilitätsschwelle in Belgien und Luxemburg nicht erreicht wird.

3.5. Zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

Wenn ausgehend von der jährlichen Aktualisierung der Vergütung von Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der EU in Drittländern gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts (*siehe Punkt 3.3. oben*) die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Aktualisierung für das betreffende Land 5 % übersteigt, so erfolgt eine zwischenzeitliche Aktualisierung dieses Koeffizienten entsprechend dem in Absatz 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts festgelegten Verfahren.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Vergütung mit denjenigen, die an anderen Orten der dienstlichen Verwendung gezahlt wird, berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Koeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Koeffizienten.

4. FÜR DAS JAHR 2019 VORGENOMMENE AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN SOWIE DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIESE DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE ANWENDBAR SIND

Die Kommission nimmt die verschiedenen Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten zur Kenntnis, die gemäß Anhang XI des Statuts im Referenzzeitraum von zwölf Monaten bis zum 1. Juli 2019 umgesetzt und bis Ende 2019 durchgeführt werden. Wie oben unter Punkt 4 ausgeführt, basieren diese Aktualisierungen auf Statistiken, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der

Mitgliedstaaten aufgestellt werden, die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2019 wiedergeben.¹

4.1. Für das Jahr 2019 vorgenommene Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie über die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden.²

Die durch den spezifischen Indikator gemessene durchschnittliche Kaufkraftentwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten im Bezugszeitraum beträgt 0,5 %.

Die Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg stiegen laut dem von Eurostat berechneten gemeinsamen Index im Bezugszeitraum um 1,5 %. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs XI des Statuts entspricht der Wert der Aktualisierung dem Produkt aus dem spezifischen Indikator und dem von Eurostat ermittelten gemeinsamen Index. Die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Belgien und Luxemburg beträgt daher 2 %. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Anhangs XI des Statuts wird weder für Belgien noch für Luxemburg ein Berichtigungskoeffizient angewandt.

¹

Es wird diesbezüglich insbesondere auf folgende Eurostat-Berichte verwiesen:

- Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2019 über die für das Jahr 2019 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung zum 1. Juli 2019, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2019 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.
- Eurostat-Bericht vom 25. März 2019 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
- Eurostat-Berichte vom 29. April 2019 und 28. Oktober 2019 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

²

Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2019 über die für das Jahr 2019 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung zum 1. Juli 2019, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2019 die Berichtigungskoeffizienten anpasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.

Der spezifische Gesamtindikator (0,5 %) liegt unterhalb der Schwelle für die Auslösung der Mäßigungsklausel (Obergrenze von +2 %), die daher nicht zur Anwendung kommt.

Da die Prognose der Entwicklung des BIP in realen Werten positiv ist (1,1 %)³, wird die Ausnahmeklausel nicht angewandt.

Folglich wird die Kommission Ende 2019 in der Reihe C des Amtsblatts die aktualisierten Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts veröffentlichen, die mit Wirkung zum 1. Juli 2019 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.2. Für das Jahr 2019 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2)

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie über die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden.⁴

Außerhalb Belgiens und Luxemburgs ergeben sich die Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge jeweils aus dem Produkt der Anpassung in Belgien und Luxemburg und der Entwicklung von Berichtigungskoeffizient und Wechselkurs.

Die auf die Dienst- und Vergütungsbezüge sowie Überweisungen eines Teils der Vergütungen anwendbaren Koeffizienten wurden von Eurostat wie folgt berechnet:

4.1.1. Koeffizienten für Bedienstete außerhalb Belgiens und Luxemburgs

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2019 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Brüssel und den anderen Orten der dienstlichen Verwendung bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge von Beamten und sonstigen Bediensteten, die ihren Dienst in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien und Luxemburg versehen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2019 bestimmt.

Folglich wird die Kommission Ende 2019 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung zum 1. Juli 2019 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

³ In der am 7. November 2019 von der GD ECFIN herausgegebenen EU-Wirtschaftsprägnose wurde geschätzt, dass das BIP-Wachstum der EU im Jahr 2019 + 1,1 % und im kommenden Jahr + 1,2 % betragen dürfte.

⁴ Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2019 über die für das Jahr 2019 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten (*siehe Fußnote 2 oben*).

4.1.2. Koeffizienten für RUHEGEHÄLTER außerhalb Belgiens und Luxemburgs und Koeffizienten für ÜBERWEISUNGEN

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2019 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Belgien und den anderen Wohnsitzländern bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge von Personen, die außerhalb Belgiens und Luxemburgs in verschiedenen Ländern wohnen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2019 bestimmt. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden diese Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht.

Gemäß Artikel 17 des Anhangs VII des Statuts sind diese Koeffizienten auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten unmittelbar anwendbar.

Folglich wird die Kommission Ende 2019 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung zum 1. Juli 2019 auf die Ruhegehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, die außerhalb Belgiens und Luxemburgs gezahlt werden, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.3. Für das Jahr 2019 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken umfassten eine Liste von 145 Orten der dienstlichen Verwendung. Die Kaufkraftparitäten wurden jedoch in Fällen nicht vorgelegt, in denen keine Daten verfügbar waren oder bei denen die Daten aufgrund örtlicher Instabilität oder aus anderen Gründen nicht zuverlässig waren.

Die Berichtigungskoeffizienten für alle Orte der dienstlichen Verwendung außerhalb der EU wurden zum 1. Juli 2019 berechnet. Die jährliche Aktualisierung enthält die Koeffizienten, die ausgehend von den von Eurostat für den 1. Juli 2019 mitgeteilten Paritäten abgeleitet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2019 in der Reihe C des Amtsblatts die Koeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung zum 1. Juli 2019 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, so wie diese aus Anhang II dieses Berichts hervorgehen.

4.4. Für das Jahr 2019 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

Gemäß Artikel 4 des Anhangs XI des Statuts mussten die Dienst- und Versorgungsbezüge an den Orten angepasst werden, an denen es zu einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten gekommen ist.

Im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern⁵ hat Eurostat berechnet, dass die Änderung der Lebenshaltungskosten für Belgien und Luxemburg, gemessen anhand des gemeinsamen Index, im Zeitraum zwischen Juni 2018 und Dezember 2018, 0,8 % betrug.

Die Lebenshaltungskosten außerhalb Belgiens und Luxemburgs wurden im Bezugszeitraum anhand der von Eurostat berechneten impliziten Indizes gemessen.⁶ Diese Indizes wurden als Produkt aus dem gemeinsamen Index und der Entwicklung der Kaufkraftparität errechnet.

Die Sensibilitätsschwelle für eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten entspricht einem Prozentsatz in Höhe von 6 % für einen Zeitraum von zwölf Monaten (3 % für einen Zeitraum von sechs Monaten).

Da der gemeinsame Index für den Bezugszeitraum (Juni 2018 – Dezember 2018) bei 100,8 lag (d. h. 0,8 %), blieb diese Änderung innerhalb der vorgegebenen Schwellenwerte ($\pm 3,0\%$). Folglich war keine zwischenzeitliche Aktualisierung der nominalen Bezüge und Ruhegehälter der EU-Beamten in Belgien und Luxemburg erforderlich.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs, multipliziert mit dem Wert der zwischenzeitlichen Aktualisierung, falls die Sensibilitätsschwelle in Brüssel und Luxemburg nicht erreicht wird.

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern⁷ hat Eurostat berechnet, dass es keinen Dienstort innerhalb der EU mit einem impliziten Preisindex gibt, der über dem für den Zeitraum vorgegebenen Schwellenwert liegt. Folglich war keine zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union erforderlich.

Ebenso hat Eurostat im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern⁸ berechnet, dass es keinen EU-Mitgliedstaat mit einem impliziten Preisindex gab, der den Schwellenwert für den Zeitraum überschritt. Folglich war keine zwischenzeitliche Aktualisierung der von Eurostat berechneten Berichtigungskoeffizienten für die Ruhegehälter in diesen Ländern erforderlich.

Daher war die Veröffentlichung einer zwischenzeitlichen Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar wären, durch die Kommission in der Reihe C des Amtsblatts nicht notwendig.

⁵ Eurostat-Bericht vom 29. April 2019 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

⁶ Ebenda

⁷ Ebenda

⁸ Ebenda

4.5. Für das Jahr 2019 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

4.1.3. Für den Zeitraum August 2018 - Januar 2019

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken⁹ zeigten, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten 5 % überstieg, seit die Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern, die in der Währung des Dienstortes ausbezahlt werden, anwendbar sind, zum letzten Mal festgelegt worden waren, d. h. seit dem 1. Juli 2018.

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung des Berichtigungskoeffizienten in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

Die zwischenzeitliche Aktualisierung definiert die Berichtigungskoeffizienten, die ausgehend von den Paritäten abgeleitet werden, die von Eurostat für den 1. August, den 1. September, den 1. Oktober, den 1. November, den 1. Dezember 2018 bzw. den 1. Januar 2019 mitgeteilt wurden.

Folglich veröffentlichte die Kommission am 18. Juni 2019 in der Reihe C des Amtsblatts¹⁰ sechs monatliche Tabellen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Koeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land, so wie diese aus Anhang V dieses Berichts hervorgehen.

4.1.4. Für den Zeitraum Februar 2019 - Juni 2019

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken¹¹ zeigen, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten 5 % überstieg, seit die Koeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der EU in Drittländern, die in der Währung des Dienstortes ausbezahlt werden, anwendbar sind, zum letzten Mal festgelegt worden waren.

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung des Berichtigungskoeffizienten in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

⁹ Eurostat-Bericht vom 29. April 2019 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

¹⁰ ABl. C 207 vom 18. Juni 2019, S. 3.

¹¹ Eurostat-Bericht vom 28. Oktober 2019 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die zwischenzeitliche Aktualisierung definiert die Berichtigungskoeffizienten, die ausgehend von den Paritäten abgeleitet werden, die von Eurostat für den 1. Februar, den 1. März, den 1. April, den 1. Mai und den 1. Juni 2019 berechnet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2019 in der Reihe C des Amtsblatts fünf monatliche Tabellen veröffentlichen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Koeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land, so wie diese aus Anhang III dieses Berichts hervorgehen.

5. HAUSHALTSauswirkungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

Dieser Abschnitt enthält eine detaillierte Schätzung der Auswirkungen der Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten im Jahr 2019 auf den Haushalt.

5.1. Für das Jahr 2019 vorgenommene Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Die Aktualisierung der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts genannten Beträge hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltslinien im Zusammenhang mit den Personalausgaben in allen Organen und Agenturen.

In Mio. EUR

	Rubrik V			Andere Rubriken (I bis IV)		
	Jahr 2019	Jahr 2020	Folgejahre	Jahr 2019	Jahr 2020	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 66,1	+ 132,1	+ 132,1	+ 17,6	+ 35,3	+ 35,3
Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	+ 8,7	+ 17,4	+ 17,4	+ 3,0	+ 6,0	+ 6,0

5.2. Für das Jahr 2019 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII)

Die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten in den Mitgliedstaaten, aber außerhalb Brüssels und Luxemburgs mit Wirkung zum 1. Juli 2019 anwendbar sind, hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltlinien im Zusammenhang mit Personalausgaben.

In Mio. EUR

	Rubrik V			Andere Rubriken (I bis IV)		
	Jahr 2019	Jahr 2020	Folgejahre	Jahr 2019	Jahr 2020	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 1,6	+ 3,2	+ 3,2	+ 1,5	+ 3,0	+ 3,0

5.3. Für das Jahr 2019 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die jährliche Aktualisierung der auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung zum 1. Juli 2019 anwendbaren Koeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltlinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik V.

In Mio. EUR

	Rubrik V		
	Jahr 2019	Jahr 2020	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 0,2	+ 0,4	+ 0,4

- 5.4. Für das Jahr 2019 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)**

5.1.1. Für den Zeitraum August 2018 - Januar 2019

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung zum 1. August 2018, 1. September 2018, 1. Oktober 2018, 1. November 2018, 1. Dezember 2018 und 1. Januar 2019 anwendbarer Koeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltlinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik V.

In Mio. EUR

Rubrik V			
	Jahr 2019	Jahr 2020	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	- 0,3	- 0,6	- 0,6

5.1.2. Für den Zeitraum Februar 2019 - Juni 2019

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung zum 1. Februar 2019, 1. März 2019, 1. April 2019, 1. Mai 2019 und 1. Juni 2019 anwendbarer Koeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltlinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik V.

In Mio. EUR

Rubrik V			
	Jahr 2019	Jahr 2020	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 0,01	+ 0,02	+ 0,02

Anlagen:

- (1) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union
 - Für das Jahr 2019 vorgenommene Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind
- (2) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union
 - Für das Jahr 2019 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind
- (3) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union
 - Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, für den Zeitraum Februar 2019 - Juni 2019



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2019
COM(2019) 617 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat

**über Daten zu den Haushaltsauswirkungen der für das Jahr 2019 vorgenommenen
jährlichen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und
sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten,
die auf diese Bezüge anzuwenden sind**

DE

DE

ANHANG I
FÜR DAS JAHR 2019 VORGENOMMENE JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER
DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN
BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER
BERICHTIGUNGSKoeffizienten, die auf diese Bezüge anwendbar
sind

1.1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

1.7.2019 BESOLDUNGSGRUPPE	DIENSTALTERSSTUFE				
	1	2	3	4	5
16	18 994,33	19 792,50	20 624,20		
15	16 787,82	17 493,27	18 228,35	18 735,49	18 994,33
14	14 837,60	15 461,11	16 110,80	16 559,04	16 787,82
13	13 113,98	13 665,04	14 239,26	14 635,43	14 837,60
12	11 590,57	12 077,61	12 585,13	12 935,26	13 113,98
11	10 244,12	10 674,58	11 123,14	11 432,61	11 590,57
10	9 054,10	9 434,55	9 831,02	10 104,52	10 244,12
9	8 002,30	8 338,57	8 688,98	8 930,71	9 054,10
8	7 072,70	7 369,90	7 679,59	7 893,26	8 002,30
7	6 251,08	6 513,76	6 787,48	6 976,32	7 072,70
6	5 524,91	5 757,08	5 998,99	6 165,90	6 251,08
5	4 883,11	5 088,30	5 302,11	5 449,63	5 524,91
4	4 315,85	4 497,20	4 686,18	4 816,55	4 883,11
3	3 814,47	3 974,78	4 141,81	4 257,02	4 315,85
2	3 371,37	3 513,03	3 660,66	3 762,50	3 814,47
1	2 979,73	3 104,93	3 235,40	3 325,43	3 371,37

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

1.7.2019 BESOLDUNGSGRUPPE	DIENSTALTERSSTUFE				
	1	2	3	4	5
6	4 844,35	5 047,92	5 260,04	5 406,37	5 481,07
5	4 281,60	4 461,52	4 649,65	4 778,33	4 844,35
4	3 784,23	3 943,23	4 108,94	4 223,26	4 281,60
3	3 344,61	3 485,15	3 631,63	3 732,64	3 784,23
2	2 956,07	3 080,30	3 209,75	3 299,04	3 344,61
1	2 612,68	2 722,47	2 836,88	2 915,78	2 956,07

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Juli 2019 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2020 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Juli 2019 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

1 Land/Ort	2 Dienstbezüge 1.7.2019	3 Überweisung 1.1.2020	4 Ruhegehalt 1.7.2019
Bulgarien	57,5	55,7	
Tschechien	85,5	74,0	
Dänemark	129,3	132,2	
Deutschland	99,4	100,5	100,5
Bonn	95,1		
Karlsruhe	96,5		
München	110,3		
Estland	83,3	86,0	
Irland	119,2	123,3	123,3
Griechenland	81,8	79,0	
Spanien	91,6	89,2	
Frankreich	117,7	110,0	110,0
Kroatien	75,9	67,3	
Italien	95,2	95,5	
Varese	90,0		
Zypern	78,9	82,4	
Lettland	78,6	73,1	
Litauen	75,1	67,7	
Ungarn	75,3	64,0	
Malta	92,0	95,3	
Niederlande	111,5	111,3	111,3
Österreich	106,0	108,2	108,2
Polen	71,1	60,8	
Portugal	88,6	86,7	
Rumänien	65,3	55,9	
Slowenien	84,6	82,2	
Slowakei	79,0	69,2	
Finnland	118,1	120,3	120,3
Schweden	120,5	110,5	110,5
Vereinigtes Königreich	132,9	121,4	121,4
Culham	102,0		

4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019: 1023,56 EUR.

4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019: 1364,75 EUR.

5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019: 191,44 EUR.

5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019: 418,31 EUR.

5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019: 283,82 EUR.

5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019: 102,18 EUR.

5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019: 567,38 EUR.

5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2019: 407,88 EUR.

6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,2110 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1000 km
0,3518 EUR pro km für eine Entfernung von	1001 bis 2000 km
0,2110 EUR pro km für eine Entfernung von	2001 bis 3000 km
0,0703 EUR pro km für eine Entfernung von	3001 bis 4000 km
0,0340 EUR pro km für eine Entfernung von	4001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km

6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

- 105,51 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1200 km beträgt,
- 211,02 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1200 km beträgt.

7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2020:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,4255 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1000 km
0,7091 EUR pro km für eine Entfernung von	1001 bis 2000 km
0,4255 EUR pro km für eine Entfernung von	2001 bis 3000 km
0,1417 EUR pro km für eine Entfernung von	3001 bis 4000 km
0,0684 EUR pro km für eine Entfernung von	4001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km

7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2020:

- 212,72 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsor,
- 425,41 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsor.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

- 43,97 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 35,46 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:
- 1251,74 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
 - 744,28 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

- 1501,22 EUR (Untergrenze),
- 3002,43 EUR (Obergrenze).

10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2019: 1364,75 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

FUNKTIONS-GRUPPE	1.7.2019 BESOL- DUNGS- GRUPPE	DIENSTALTERSSTUFE						
		1	2	3	4	5	6	7
IV	18	6547,83	6683,99	6822,98	6964,87	7109,72	7257,57	7408,48
	17	5787,14	5907,48	6030,33	6155,74	6283,75	6414,42	6547,83
	16	5114,82	5221,17	5329,76	5440,60	5553,75	5669,25	5787,14
	15	4520,60	4614,61	4710,58	4808,54	4908,54	5010,61	5114,82
	14	3995,43	4078,52	4163,34	4249,92	4338,32	4428,50	4520,60
	13	3531,26	3604,70	3679,65	3756,19	3834,29	3914,03	3995,43
III	12	4520,54	4614,54	4710,51	4808,45	4908,44	5010,51	5114,71
	11	3995,40	4078,47	4163,28	4249,85	4338,23	4428,44	4520,54
	10	3531,25	3604,68	3679,63	3756,16	3834,26	3914,00	3995,40
	9	3121,03	3185,93	3252,18	3319,82	3388,86	3459,31	3531,25
	8	2758,47	2815,83	2874,39	2934,15	2995,18	3057,46	3121,03
II	7	3120,96	3185,88	3252,14	3319,76	3388,84	3459,31	3531,26
	6	2758,34	2815,70	2874,27	2934,05	2995,07	3057,37	3120,96
	5	2437,84	2488,53	2540,30	2593,15	2647,06	2702,13	2758,34
	4	2154,58	2199,39	2245,14	2291,85	2339,50	2388,17	2437,84
I	3	2654,27	2709,35	2765,60	2822,99	2881,57	2941,37	3002,43
	2	2346,48	2395,18	2444,90	2495,64	2547,44	2600,32	2654,27
	1	2074,40	2117,47	2161,40	2206,26	2252,05	2298,79	2346,48

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

- 941,53 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 558,22 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

- 1125,91 EUR (Untergrenze),
- 2251,80 EUR (Obergrenze).

13.2 Der Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten beläuft sich auf 1023,56 EUR.

13.3 Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

- 990,55 EUR (Untergrenze),
- 2330,72 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates¹:

- 429,05 EUR,
- 647,59 EUR,
- 708,05 EUR,
- 965,31 EUR.

15. Der ab dem 1. Juli 2019 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates² genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt 6,1934.

¹ Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

² Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

1.7.2019	DIENSTALTERSSTUFE							
BESOLDUNGSGRUPPE	1	2	3	4	5	6	7	8
16	18 994,33	19 792,50	20 624,20	20 624,20	20 624,20	20 624,20		
15	16 787,82	17 493,27	18 228,35	18 735,49	18 994,33	19 792,50		
14	14 837,60	15 461,11	16 110,80	16 559,04	16 787,82	17 493,27	18 228,35	18 994,33
13	13 113,98	13 665,04	14 239,26	14 635,43	14 837,60			
12	11 590,57	12 077,61	12 585,13	12 935,26	13 113,98	13 665,04	14 239,26	14 837,60
11	10 244,12	10 674,58	11 123,14	11 432,61	11 590,57	12 077,61	12 585,13	13 113,98
10	9054,10	9434,55	9831,02	10 104,52	10 244,12	10 674,58	11 123,14	11 590,57
9	8002,30	8338,57	8688,98	8930,71	9054,10			
8	7072,70	7369,90	7679,59	7893,26	8002,30	8338,57	8688,98	9054,10
7	6251,08	6513,76	6787,48	6976,32	7072,70	7369,90	7679,59	8002,30
6	5524,91	5757,08	5998,99	6165,90	6251,08	6513,76	6787,48	7072,70
5	4883,11	5088,30	5302,11	5449,63	5524,91	5757,08	5998,99	6251,08
4	4315,85	4497,20	4686,18	4816,55	4883,11	5088,30	5302,11	5524,91
3	3814,47	3974,78	4141,81	4257,02	4315,85	4497,20	4686,18	4883,11
2	3371,37	3513,03	3660,66	3762,50	3814,47	3974,78	4141,81	4315,85
1	2979,73	3104,93	3235,40	3325,43	3371,37			

17. Betrag der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:

- monatlich 148,01 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
- monatlich 226,94 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2019:

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	1886,92	2198,26	2383,36	2584,07	2801,67	3037,62	3293,42
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	3570,78	3871,47	4197,48	4550,94	4934,19	5349,69	5800,20
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	6288,64	6818,22	7392,39	8014,89	8689,85		

ANHANG II

JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG

DER BERICHTIGUNGSKoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind³

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität Juli 2019	Wechselkurs Juli 2019 (*)	Koeffizient Juli 2019 (**)
Afghanistan(***)	0	0	0
Ägypten	14,42	19,0314	75,8
Albanien	77,27	121,820	63,4
Algerien	87,59	135,123	64,8
Angola	398,2	387,638	102,7
Argentinien	23,65	48,2543	49,0
Armenien	409,9	544,320	75,3
Aserbaidschan	1,680	1,93290	86,9
Äthiopien	30,17	32,8448	91,9
Australien	1,544	1,62510	95,0
Bangladesch	79,94	96,0765	83,2
Barbados	2,371	2,28618	103,7
Belarus	1,883	2,31690	81,3
Belize	1,779	2,27400	78,2
Benin	506,1	655,957	77,2
Bolivien	6,563	7,85667	83,5
Bosnien und Herzegowina (Banja Luka) (***)	0	0	0

³ Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2019 über die für das Jahr 2019 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung zum 1. Juli 2019, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2019 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.

Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Bosnien und Herzegowina (Sarajewo)	1,204	1,95583	61,6
Botsuana	8,008	12,1359	66,0
Brasilien	3,165	4,38680	72,1
Burkina Faso	608,1	655,957	92,7
Burundi	1755	2101,66	83,5
Chile	658,1	775,786	84,8
China	6,606	7,81990	84,5
Costa Rica	483,5	664,571	72,8
Demokratische Republik Kongo (Kinshasa)	1978	1859,06	106,4
Dominikanische Republik	32,24	57,7476	55,8
Dschibuti	175,5	202,068	86,9
Ecuador (*)	0,8419	1,13700	74,0
El Salvador (*)	0,7978	1,13700	70,2
Elfenbeinküste	587,9	655,957	89,6
Eritrea	20,37	17,4046	117,0
Eswatini	10,25	16,0893	63,7
Fidschi	1,799	2,45459	73,3
Gabun	678,7	655,957	103,5
Gambia	35,53	56,2300	63,2
Georgien	1,976	3,1838	62,1
Ghana	5,010	5,98255	83,7
Guatemala	7,450	8,76521	85,0
Guinea (Conakry)	9482	10359,8	91,5
Guinea-Bissau	498,7	655,957	76,0
Guyana	169,2	238,385	71,0
Haiti	82,64	105,839	78,1
Honduras	19,54	27,8690	70,1
Hongkong	10,12	8,8836	113,9
Indien	59,22	78,5675	75,4

Indonesien (Banda Aceh) (***)	0	0	0
Indonesien (Jakarta)	11299	16077,2	70,3
Irak (***)	0	0	0
Iran (***)	0	0	0
Island	176,9	141,700	124,8
Israel	4,323	4,07590	106,1
Jamaika	119,2	144,585	82,4
Japan	124,1	122,640	101,2
Jemen (***)	0	0	0
Jordanien	0,8007	0,80613	99,3
Kambodscha	3542	4656,00	76,1
Kamerun	557,9	655,957	85,1
Kanada	1,412	1,49280	94,6
Kap Verde	77,75	110,265	70,5
Kasachstan	265,0	431,050	61,5
Kenia	98,21	116,014	84,7
Kirgisistan	55,71	79,0348	70,5
Kolumbien	2222	3628,36	61,2
Komoren	368,6	491,968	74,9
Kongo (Brazzaville)	782,5	655,957	119,3
Kosovo	0,7015	1,00000	70,2
Kuba (*)	0,9512	1,13700	83,7
Laos	7658	9872,50	77,6
Lesotho	10,44	16,0893	64,9
Libanon	1671	1714,03	97,5
Liberia (*)	2,190	1,13700	192,6
Libyen (***)	0	0	0
Madagaskar	3308	4091,11	80,9
Malawi	474,8	885,644	53,6

Malaysia	2,986	4,71170	63,4
Mali	483,8	655,957	73,8
Marokko	7,754	10,8400	71,5
Mauretanien	29,26	41,9150	69,8
Mauritius	28,63	40,3618	70,9
Mexiko	13,39	21,7397	61,6
Moldau	13,31	20,7388	64,2
Mongolei	2051	3021,09	67,9
Montenegro	0,6288	1,00000	62,9
Mosambik	55,54	70,7000	78,6
Myanmar/Birma	1088	1746,43	62,3
Namibia	12,50	16,0893	77,7
Nepal	113,5	126,470	89,7
Neukaledonien	127,7	119,332	107,0
Neuseeland	1,632	1,69960	96,0
Nicaragua	28,94	37,6599	76,8
Niger	488,8	655,957	74,5
Nigeria	307,1	348,959	88,0
Nordmazedonien	32,08	61,4951	52,2
Norwegen	12,51	9,68430	129,2
Pakistan	77,88	178,917	43,5
Panama (*)	0,9641	1,13700	84,8
Papua-Neuguinea	3,485	3,84772	90,6
Paraguay	4146	7051,71	58,8
Peru	3,284	3,75267	87,5
Philippinen	51,90	58,2090	89,2
Ruanda	812,0	1021,04	79,5
Russland	72,29	71,6096	101,0
Salomonen	9,738	9,11055	106,9

Sambia	9,135	14,7839	61,8
Samoa	2,184	3,00595	72,7
Saudi-Arabien	3,695	4,26375	86,7
Schweiz (Bern)	1,412	1,11210	127,0
Schweiz (Genf)	1,412	1,11210	127,0
Senegal	625,2	655,957	95,3
Serbien	64,58	117,913	54,8
Sierra Leone	9759	10075,0	96,9
Simbabwe (*)	1,310	1,13700	115,2
Singapur	1,906	1,53930	123,8
Somalia (***)	0	0	0
Sri Lanka	156,4	201,220	77,7
Südafrika	9,058	16,0893	56,3
Sudan	34,97	50,9690	68,6
Südkorea	1242	1313,12	94,6
Südsudan	366,5	180,271	203,3
Suriname	5,806	8,47975	68,5
Syrien (***)	0	0	0
Tadschikistan	5,765	10,7328	53,7
Taiwan	28,61	35,4158	80,8
Tansania	1977	2608,69	75,8
Thailand	28,68	35,0030	81,9
Timor Leste (*)	0,9008	1,13700	79,2
Togo	519,1	655,957	79,1
Trinidad und Tobago	5,955	7,86270	75,7
Tschad	559,4	655,957	85,3
Tunesien	2,132	3,29600	64,7
Türkei	3,332	6,55730	50,8

Turkmenistan	4,472	3,97950	112,4
Uganda	2681	4179,27	64,1
Ukraine	24,45	29,7794	82,1
Uruguay	34,94	39,9690	87,4
Usbekistan	4701	9735,38	48,3
Vanuatu	129,5	132,201	98,0
Venezuela (***)	0	0	0
Vereinigte Arabische Emirate	4,179	4,17880	100,0
Vereinigte Staaten (New York)	1,165	1,13700	102,5
Vereinigte Staaten (Washington)	0,9866	1,13700	86,8
Vietnam	16570	26492,1	62,5
Westjordanland — Gazastreifen	4,323	4,07590	106,1
Zentralafrikanische Republik	717,1	655,957	109,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung (USD in Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Timor-Leste und Simbabwe).

(**) Brüssel und Luxemburg = 100 %.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilität vor Ort oder unzuverlässiger Daten.

ANHANG III

ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKoeffizienten, DIE AUF DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENST TUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION ANWENDBAR SIND⁴

FEBRUAR 2019

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität Februar 2019	Wechselkurs Februar 2019 (*)	Koeffizient Februar 2019 (**)
Argentinien	19,90	42,3216	47,0
Botsuana	8,078	11,8906	67,9
Ägypten	12,72	20,2046	63,0
Äthiopien	26,64	32,4790	82,0
Gabun	688,8	655,957	105,0
Ghana	4,330	5,61925	77,1
Nigeria	298,3	349,431	85,4
Sierra Leone	9221	9661,58	95,4
Südsudan	283,4	176,701	160,4
Sudan	31,10	54,3759	57,2
Usbekistan	3960	9575,42	41,4

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MÄRZ 2019

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität März 2019	Wechselkurs März 2019 (*)	Gewichtung März 2019 (**)
Eritrea	19,94	17,3431	115,0
Südsudan	316,9	176,705	179,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

APRIL 2019

⁴Eurostat-Bericht vom 28. Oktober 2019 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Ares(2019) 6661612).

Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität April 2019	Wechselkurs April 2019 (*)	Koeffizient April 2019 (**)
Angola	384,7	360,004	106,9
Argentinien	21,41	47,2053	45,4
Burundi	1726	2066,69	83,5
Demokratische Republik Kongo	1866	1867,81	99,9
Ghana	4,555	5,75645	79,1
Pakistan	76,03	158,505	48,0
Panama	0,9194	1,12180	82,0
Südsudan	341,3	174,875	195,2
Sudan	33,20	53,8648	61,6
Uruguay	34,53	37,5882	91,9
Usbekistan	4252	9421,96	45,1

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Panama

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MAI 2019

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität Mai 2019	Wechselkurs Mai 2019 (*)	Gewichtung Mai 2019 (**)
Kamerun	542,5	655,957	82,7
Ägypten	13,64	19,2205	71,0
Äthiopien	28,28	32,3931	87,3
Haiti	80,32	95,1980	84,4
Myanmar/Birma	1068	1699,26	62,9
Tadschikistan	5,503	10,5250	52,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JUNI 2019

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität Juni 2019	Wechselkurs Juni 2019 (*)	Koeffizient Juni 2019 (**)
Argentinien	22,82	50,1625	45,5
Kongo	766,8	655,957	116,9
Ghana	4,815	5,73320	84,0
Mongolei	2038	2963,29	68,8
Tunesien	2.118	3,34000	63,4
Usbekistan	4537	9497,43	47,8
Vietnam	16330	26183,7	62,4
Sambia	9,077	14,9570	60,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.